

## **Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat**

Frauenfeld, 23. November 2021

710

GRG Nr.	20	EA 89	229
---------	----	-------	-----

### **Einfache Anfrage von Peter Schenk und Barbara Müller vom 4. Oktober 2021 „Pandemie der Ungeimpften“**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### **Frage 1**

Es ist wissenschaftlich unbestritten und biologisch nachvollziehbar, dass auch geimpfte und genesene Personen sich mit dem Virus infizieren und dieses übertragen können. Dies betrifft Fälle von Impfversagen, z.B. infolge einer Immunschwäche, und in jüngster Zeit immer häufiger Impfdurchbrüche, d.h. Fälle erneuter Covid-Erkrankung trotz guter Immunantwort auf die Impfung. Gemäss dem „Factsheet: Covid-19 Impfung mit mRNA-Impfstoff“ des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom 9. November 2021 hat die Impfung aber auch bei Impfdurchbrüchen eine positive Wirkung (S. 2):

„Daten zu asymptomatischen Infektionen weisen darauf hin, dass die Übertragung des Virus auf andere Personen nach vollständiger Impfung deutlich reduziert ist. Die Daten von geimpften Personen mit einer Infektion durch SARS-CoV-2 Delta deuten im Vergleich mit einer Infektion mit SARS-CoV-2 Alpha auf eine weniger gute Reduktion der Virusübertragungen hin. Aber im Vergleich zu Ungeimpften verhindert die Impfung nach wie vor wirksam Infektionen und scheint die infektiöse Phase bei Infizierten zu verkürzen. Somit werden Übertragungen auch mit der Delta-Variante weiterhin reduziert.“

Wissenschaftlich ist klar, dass das Virus nicht komplett eliminiert werden kann, sondern weiter in der Bevölkerung zirkulieren wird. Das epidemiologische Ziel der minimierten Zirkulation des Virus ist biologisch nur durch die breite Immunisierung der Bevölkerung zu erreichen. Die Immunisierung kann durch Impfung oder Infektion erreicht werden. Ist besagte Immunitätslage in der Bevölkerung ausreichend, um die pandemische oder epidemische Dynamik zu brechen, ist die „neue Normalität“ mit sporadischen Infektionen in einer breit immunisierten Bevölkerung erreicht und eine präventive Beprobung asymptomatischer Personen nicht mehr sinnvoll und verhältnismässig.

Im Rahmen der Normalisierungsphase soll die „neue Normalität“ durch die international breit anerkannte, zertifikatsbasierte 3G-Strategie realisiert werden. Dabei ist zwischen symptomatischen Personen und asymptomatischen Personen zu unterscheiden. Testungen auf Covid-19 werden für alle symptomatischen Personen eingesetzt, unabhängig vom Impfstatus. Für die Erlangung eines Covid-Zertifikates werden Testungen auf Covid-19 nur bei ungeimpften, asymptomatischen Personen eingesetzt. Strategisch steht die Testung asymptomatischer, nicht immunisierter Personen im Zentrum.

Die angesprochene Zutrittsregelung der Spital Thurgau AG (STGAG) entspricht der national und international anerkannten, zertifikatsbasierten 3G-Strategie. Eine zusätzliche Beprobung geimpfter und genesener Personen erscheint unter Berücksichtigung der vorgängigen Ausführungen nicht verhältnismässig. Um einem Eindringen des Virus in die Institution durch geimpfte und genesene Personen in der aktuell angespannten Lage dennoch Rechnung zu tragen, sieht die STGAG in allen Gebäuden eine Maskenpflicht für alle Personen vor.

## **Frage 2**

Der Schutz der Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeitenden in den Spitälern des Kantons Thurgau hat oberste Priorität. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vorangehenden Ausführungen erscheinen die Massnahmen der STGAG legitim und verhältnismässig zum Schutz ihrer besonders gefährdeten Institutionen, insbesondere da die Einhaltung von Abständen in der Pflege regelmässig nicht möglich ist. Es gilt, die Überlastung der Spitalkapazitäten zu verhindern, gerade auch durch den Schutz des Gesundheitspersonals.

Eine Diskriminierung ist nicht vorhanden, weil ungeimpfte Personen mittels einem negativen Testresultat jederzeit ein Covid-Zertifikat erhalten können. Darüber hinaus ist die STGAG als Arbeitgeberin gemäss Art. 6 Abs. 1 des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) dazu verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmenden alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Sie hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmenden vorzusehen. Die STGAG kommt ihren arbeitsrechtlichen Pflichten mit der Maskenpflicht und der Teststrategie nach.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber